

Ein gelber Längsstreifen ist kein Parkplatz

Die Gemeindepolizei gibt in jeder Ausgabe des «Blickpunkts» einen Sicherheitstipp oder einen Verhaltenshinweis an die Leser. Den aktuellen widmen die Polizisten dem verbotenen Abstellen von Fahrzeugen auf den Längsstreifen für Fussgänger.

«In unserer Gemeinde haben wir als Alternative zum klassischen Trottoir die gelb aufgezeichneten Längsstreifen für Fussgänger. Im Gegensatz zum erhöhten

Trottoir dürfen die Längsstreifen von Fahrzeugen befahren werden», sagt der Leiter der Gemeindepolizei, Wolfgang Kaiser. Diese Variante des Längsstreifens zum Schutz von Fussgängern kommt in der Regel dort vor, wo die Strassenbreiten für erhöhte Trottoirs zu schmal ausfallen. «Wir stellen auf unseren Kontrollfahrten aber auch fest, dass manchmal nicht der Platz fehlt, sondern der Respekt vor den anderen Verkehrsteilnehmern. Zum Leidwesen der Fussgänger und des übrigen Langsamverkehrs werden diese Längsmarkierungen zum Parken von Fahrzeugen

missbraucht», hält Wolfgang Kaiser fest. Die Verkehrsregelverordnung, kurz VRV, gibt in Artikel 40 detailliert Auskunft zu diesem Fehlverhalten.

